



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2021

Nr. 1

Rostock, 05.01.2021

Medienordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom
15. Dezember 2020

Medienordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 15. Dezember 2020

Gemäß § 26 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, gibt sich die Studierendenschaft der Universität Rostock die folgende Medienordnung:

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Studentische Medien

- (1) Studentische Medien im Sinne dieser Ordnung sind alle nach § 17 Finanzordnung der Studierendenschaft geförderten Initiativen. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet der Studierendenrat der Universität Rostock (StuRa).
- (2) Die Studierendenschaft, vertreten durch den Studentischen Medienrat gemäß § 4 gibt ein offizielles Studierendenmagazin und dessen Online- und Multimediapräsenzen heraus. Für alle übrigen studentischen Medien übernimmt die Studierendenschaft in ihrer Gesamtheit weder die Funktion der Herausgeberin noch ist sie in irgendeiner Weise haftbar. Fachschaften sind berechtigt, eigene Medien herauszugeben, sofern sie durch einen Fachschaftsrat vertreten werden.
- (3) Die*der Herausgeber*in übernimmt die Verantwortung, die ihm*ihr das Presserecht zuschreibt. Eine Förderung nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts und die*der Herausgeber*in bekannt sind.

§ 2

Freiheit der studentischen Medien

- (1) Es gelten die Grundsätze zur Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes. Über deren Einhaltung wacht der Studentische Medienrat.
- (2) Die*der Herausgeber*in trägt Sorge für die inhaltliche Ausrichtung, die personelle Zusammensetzung der Redaktion, sowie Art und Umfang des Mediums, sofern diese Ordnung nichts Anderes vorsieht.

II. Der Studentische Medienrat

§ 3

Bildung des Studentischen Medienrats

- (1) Der Studentische Medienrat besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei werden mit einfacher Stimmenmehrheit zu Beginn des Wintersemesters durch das jeweilige Gremium gewählt
 - a. zwei Mitglieder und ein stellv. Mitglied durch den StuRa aus seiner Mitte,
 - b. ein Mitglied und eine Stellvertretung durch die Redaktion des Studierendenmagazins,
 - c. ein Mitglied und eine Stellvertretung durch die Fachschaftsrätekonferenz.

Das fünfte Mitglied ist die*der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) oder ihre*seine Stellvertreter*in.

(2) Weitere Mitglieder des AStA, des StuRa-Präsidiums oder des Rektorats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Studentischen Medienrats sein. Ebenfalls von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind die Chefredaktion, die Geschäftsführung und die Ressortleitungen des Studierendenmagazins.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend mit ihrer Wahl zu Beginn des Wintersemesters und endet mit der Wahl einer Nachfolge im folgenden Wintersemester. Sie endet vorzeitig

- a. durch Rücktritt, der dem StuRa schriftlich zu erklären ist und über den der Vorsitz des Medienrats zu informieren ist,
- b. durch unentschuldigte Abwesenheit bei drei aufeinander folgenden, ordentlichen Sitzungen des Medienrats,
- c. bei den aus der Mitte des StuRa gewählten Mitgliedern mit dem Verlust des StuRa-Mandats,
- d. durch Abwahl per Beschluss der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des zuständigen Gremiums,
- e. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.

Scheidet eine Person aus den aufgeführten Gründen aus dem Amt, so hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl der frei gewordenen Position nach Absatz 1 zu erfolgen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für den AStA-Vorsitz bzw. seine Stellvertretung.

§ 4

Arbeitsweise des Studentischen Medienrats

(1) Der Studentische Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz, sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Der AStA-Vorsitz bzw. seine Stellvertretung sollen nicht gleichzeitig Vorsitzende des Medienrats sein. In der Regel leitet der Vorsitz die Sitzungen.

(2) Der Studentische Medienrat tritt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit zu Sitzungen zusammen.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitz einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an alle Mitglieder des Medienrats. Die Einladung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung abgesendet werden. Der Vorsitz muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Medienrats oder das von der Redaktion gewählte Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 lit. b. dies verlangen.

(4) Die Redaktion des Studierendenmagazins, das Präsidium des StuRa und der Vorstand der Fachschaftsrätekonferenz werden zu den Sitzungen eingeladen.

(5) Die Sitzungen des Studentischen Medienrats sind regelmäßig hochschulöffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit erweitert oder eingeschränkt werden. Die jeweilige Öffentlichkeit kann für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagungsordnungspunkte auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn dem eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(6) Die Sitzungen werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die Mitglieder auf der nachfolgenden Sitzung wird es durch den Vorsitz an das StuRa-Präsidium versandt und durch dieses hochschulöffentlich bekanntgemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 3 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen

Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.

(7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorsitz Sorge, der selbst protokollieren oder eine Protokollführung ernennen kann.

(8) Der Studentische Medienrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 2 der Satzung der Studierendenschaft, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(9) Auf den Sitzungen des Studentischen Medienrats gilt die Geschäftsordnung des StuRa sinngemäß.

§ 5

Aufgaben des Studentischen Medienrats

(1) Der Studentische Medienrat übernimmt für die Studierendenschaft die Aufgaben des Herausgebers für das Studierendenmagazin und seine Online- und Multimediapräsenz. Der Vorsitz vertritt dabei den Medienrat nach außen.

(2) Der Medienrat fördert die inhaltliche und ideelle Weiterentwicklung des Studierendenmagazins und wahrt die innere und äußere Pressefreiheit. Außerdem legt er in Absprache mit der Chefredaktion die grundsätzliche Ausrichtung des Studierendenmagazins fest.

(3) Er übt die wirtschaftliche und rechtliche Aufsicht über die Tätigkeit des Studierendenmagazins in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen des AStA und des Magazins aus.

(4) Für den Fall, dass Beiträge oder Anzeigen des Studierendenmagazins die Gefahr zivilrechtlicher Ansprüche oder rechtlicher Sanktionen in sich bergen oder wenn sie der grundsätzlichen Ausrichtung widersprechen, hat der Studentische Medienrat ein Einspruchsrecht gegen deren Veröffentlichung. Dazu kann die rechtzeitige Vorlage von Artikeln, Beiträgen oder Ausgaben vor ihrer Veröffentlichung verlangt werden. Eine Veröffentlichung solcher Beiträge oder Anzeigen bedarf der Zustimmung des AStA-Vorsitzes oder des stellvertretenden AStA-Vorsitzes.

(5) Er wählt zu Beginn des Wintersemesters nach einer hochschulöffentlichen Ausschreibung von mindestens 14 Tagen

- a. die*den Chefredakteur*in,
- b. die*den Geschäftsführer*in,
- c. die Ressortleiter*innen des Studierendenmagazins.

Die Ausschreibung und die gewählten Personen müssen dem StuRa angezeigt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, beginnend mit ihrer Wahl zu Beginn des Wintersemesters und endet mit der Wahl einer Nachfolge im folgenden Wintersemester. Sie endet vorzeitig durch Wegfall des Ressorts, durch Rücktritt, der dem Medienrat schriftlich zu erklären ist, durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Abwahl gemäß Absatz 7 oder 8.

(6) Darüber hinaus wählt der Studentische Medienrat zu Beginn des Wintersemesters nach einer öffentlichen Ausschreibung von mindestens 14 Tagen für eine Amtszeit von einem Jahr die Mitglieder des Lektorats, sowie die Mitglieder des Ressorts für Layout und Grafik. In diese Positionen können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Rostock sind. In diesem Falle muss die Wahl durch den StuRa bestätigt werden. Die Chefredaktion berät den Studentischen Medienrat bei der Wahl. Die Amtszeit endet mit der Wahl einer Nachfolge im folgenden Wintersemester, durch Rücktritt, der dem Medienrat schriftlich zu erklären ist, oder durch Abwahl gemäß Absatz 7 oder 8.

(7) Die in Absatz 5 und 6 aufgeführten Personen können vom Studentischen Medienrat mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft abgewählt werden. Den betroffenen Personen muss vor der Abwahl die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Erfolgt die Abwahl der*des Chefredakteur*in oder der*des Geschäftsführer*in, so ist vom Medienrat jeweils eine Person zu benennen, die diese Funktionen kommissarisch ausübt, bis eine ordnungsgemäße Wahl nach Absatz 1 erfolgt ist.

(8) Der StuRa kann durch einen mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss eine Abwahl einer der in den Absätzen 5 und 6 genannten Personen erwirken. Der Medienrat muss dazu angehört werden; es gelten zudem die Bestimmungen aus Absatz 7 sinngemäß.

(9) Der Studentische Medienrat schlägt dem StuRa Zahl und Ausrichtung der Ressorts des Studierendenmagazins vor. Sie werden im Rahmen der Haushaltsplanungen beschlossen. Dabei darf die Anzahl der Ressorts drei nicht unterschreiten und soll sich inhaltlich an den in § 6 Absatz 4 aufgezählten Schwerpunkten orientieren.

(10) Der Studentische Medienrat berichtet im StuRa regelmäßig über seine Tätigkeiten und trägt ihm gegenüber Rechenschaft für die durch ihn gefassten Beschlüsse.

III. Das Studierendenmagazin *heuler*

§ 6

Name und Auftrag

(1) Das Studierendenmagazin trägt den Namen „*heuler* – Das Studierendenmagazin“ oder kurz „*heuler*“. Es ist das offizielle Studierendenmagazin der Studierendenschaft der Universität Rostock.

(2) Der *heuler* ist ein unabhängiges journalistisches Medium.

(3) Die Schreibweise des Namens *heuler*, im Text klein und kursiv gesetzt, hat einheitlich zu erfolgen.

(4) Der *heuler* informiert die Studierenden schwerpunktmäßig über:

- a. hochschulpolitische, politische, soziale, wissenschaftliche und kulturelle Themen,
- b. die verfasste Studierendenschaft der Universität Rostock,
- c. weitere aktuelle Themen und aktuelles Geschehen mit Bezug zur Universität und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Der *heuler* informiert dabei wahrhaftig, fundiert, sachlich und kritisch. Die Inhalte der vielfältigen Berichterstattungen, Stellungnahmen und Kritiken sollen zur Meinungsbildung anregen und die Vielfalt der Meinungen fördern.

§ 7

Redaktionelle Grundsätze

Die Redaktion des *heuler* bekennt sich zu folgenden redaktionellen Grundsätzen:

- a. Die Redaktion achtet bei ihrer Arbeit auf journalistische Sorgfalt. Sie richtet sich insbesondere nach dem Pressekodex des Deutschen Presserates und dem Landespressegesetz Mecklenburg-Vorpommern.

- b. Die Redaktion ist offen für unterschiedliche Ansätze und Meinungen. Ansichten von Redaktionsmitgliedern, die den in der Redaktion jeweils vorherrschenden Sichtweisen zuwiderlaufen, werden respektiert.
- c. Die redaktionelle Arbeit ist inhaltlich unabhängig von Weisungen und Einflussnahmen. Kein Mitglied der Redaktion darf gezwungen werden, gegen die eigene Überzeugung zu schreiben und zu bebildern. Jeder Versuch der Einflussnahme wird zurückgewiesen.
- d. Die redaktionelle Arbeit und Berichterstattung hat frei zu sein von jeder sozialen, rassistischen, sexistischen oder anderen Diskriminierung von Personen oder Gruppen sowie von Gewaltverherrlichung und antidemokratischem Gedankengut.
- e. Das Redaktionsgeheimnis ist zu wahren.

§ 8 **Organe des *heuler***

Die Organe des *heuler* sind die Redaktion (§ 9) und die Geschäftsführung (§ 10).

§ 9 **Die Redaktion**

- (1) Die Redaktion besteht aus der Chefredaktion, den stimmberechtigten Ressortleiter*innen und der Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Ressorts für Layout und Grafik und das Lektorat beraten die Redaktion.
- (3) Die Redaktion wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Ressortleiter*innen die stellvertretende*den stellvertretenden Chefredakteur*in.
- (4) Die Redaktion ist verantwortlich für die Erarbeitung und Veröffentlichung von gedruckten Ausgaben des *heuler*. Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Erarbeitung und Pflege der Online- und Multimedia-Präsenz des *heuler*.
- (5) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist die Chefredaktion. Sie hat die Artikel vor der Veröffentlichung auf Rechtsverstöße, insbesondere auf ehrverletzende Äußerungen, unsachgemäße und tendenziöse Darstellungen hin zu überprüfen.
- (6) Die Chefredaktion koordiniert die Arbeit der Redaktion. Ihr steht die Entscheidungs- und Leitungsbefugnis hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung zu. Dazu zählt insbesondere die endgültige Entscheidung über die Veröffentlichungen und redaktionellen Änderungen der einzelnen Beiträge.
- (7) Die Ressortleitungen sind im Rahmen der durch den Studentischen Medienrat beschlossenen Leitsätze verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Themenressorts. Sie sorgen für die Anfertigung thematischer Artikel und die Gewinnung von Autor/innen.

§ 10 **Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist die geschäftliche Vertretung des *heuler* nach außen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - a. Die Buchführung, der Schriftverkehr, Werbekundenakquise und Drucklegung des Magazins.
 - b. Inventur und Pflege der technischen sowie der sonstigen Ausstattung und Materialien.

- c. Erarbeiten und Überprüfen von Verträgen in Abstimmung mit der Geschäftsführung des AStA.
- d. Die Erarbeitung des Haushaltsplans des *heuler* in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss des StuRa und dem AStA-Referat für Finanzen.
- e. Die Pflege des Archivs des *heuler*.
- f. Sammeln und Bearbeiten der Abrechnungsbögen der Redaktion.
- g. Ansprechpartner für die Mitglieder der Ressorts bei Fragen zu Verträgen oder Beschaffungen.

(3) Die Redaktion kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Ressortleiter*innen eine stellvertretende Geschäftsführung wählen. Die Wahl ist dem Studentischen Medienrat anzuzeigen. Die gewählte Person kann nicht zugleich Teil der Chefredaktion sein.

§ 11 Die Redaktionssitzung

(1) Die Redaktionssitzung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder der Redaktion. Auf der Sitzung werden die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Medienarbeit der Redaktion, sowie die inhaltliche Ausgestaltung abgestimmt. Die Sitzungen finden mindestens zweimal im Monat statt.

(2) Die Chefredaktion lädt die Redaktionsmitglieder per E-Mail unter Angabe von Ort und Zeit zur Redaktionssitzung ein und macht die Einladung hochschulöffentlich bekannt. Sie erfolgt mindestens sieben Tage vor der Sitzung. Auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Medienrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Redaktion muss binnen 14 Tagen ebenfalls eine Redaktionssitzung einberufen werden.

(3) Die Chefredaktion, die Ressortleitungen sowie die Geschäftsführung nehmen mit Stimmrecht an der Sitzung teil. Das Lektorat und die Mitglieder des Ressorts für Layout und Grafik nehmen mit beratender Stimme teil. Ebenfalls sollen regelmäßige Autor*innen und der Medienrat als beratende Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Chefredaktion trägt für die Protokollierung Sorge. § 4 Absatz 6 gilt sinngemäß.

(5) Redaktionssitzungen sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.

(6) Es besteht Beschlussfähigkeit, wenn die Chefredaktion, die Geschäftsführung und noch mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Ressortleitungen anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Beschlüsse der Redaktion erfordern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Redaktion. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Chefredakteur*in.

(8) Innerhalb der Redaktionssitzungen gibt die Chefredaktion einen verbindlichen Redaktionsschluss bekannt.

(9) Auf Redaktionssitzungen gilt die Geschäftsordnung des StuRa sinngemäß, sofern auf Vorschlag der Redaktion vom Studentischen Medienrat keine eigene Geschäftsordnung beschlossen wird. Die Geschäftsordnung der Redaktion tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

§ 12 Haftung

(1) Die Studierendenschaft, vertreten durch den Studentischen Medienrat, haftet als Herausgeberin für jede Veröffentlichung des *heuler*, d. h. auch ohne Verschulden und wenn auch nur mittelbar eine Verletzung der Rechte Dritter vorliegt. Die Haftung entfällt, wenn ein Einspruch gemäß § 5 Absatz 4 vorliegt, der Beitrag aber dennoch veröffentlicht wurde.

(2) Die*der Chefredakteur*in haftet für den Inhalt der Publikationen der Redaktion, sofern sie*er die ihr*ihm obliegende Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat. Sie*er ist verpflichtet, jeden Artikel auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu prüfen.

(3) Die Ressortleiter*innen sowie die Autor*innen haften für den Inhalt ihrer Artikel und Beiträge, wenn sie diese vor Veröffentlichung nicht sorgfältig auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft überprüft haben.

§ 13 Vergütung und Verpflichtungen der Redaktionsmitglieder

(1) Die gemäß § 5 Absatz 5 gewählten Redaktionsmitglieder erhalten pro Monat eine angemessene Vergütung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Diese wird vom StuRa auf Vorschlag des studentischen Medienrats im Rahmen der Haushaltsplanungen beschlossen. Vor Inkrafttreten des neuen Haushalts gelten die Vergütungsvereinbarungen des Vorjahreshaushalts. Die festgelegten Vergütungen dürfen einen Wert von 100,00 Euro pro Monat nicht unterschreiten. Eine Abweichung unterhalb der festgesetzten Grenze ist im Einzelfall in einer Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung und dem AStA-Referat für Finanzen auf Wunsch des Redaktionsmitglieds ausnahmsweise möglich.

(2) Die lohnsteuerrechtliche Einstufung und die Aufklärung über mögliche Konsequenzen aus der Sozialversicherungspflicht erfolgen über einen Datenerfassungsbogen, der von den Redaktionsmitgliedern bei Amtsantritt auszufüllen ist.

(3) Die Mitglieder der Redaktion haben insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a. Die Teilnahme an mindestens zwei Redaktionssitzungen im Monat.
- b. Die Teilnahme an mindestens einer Sitzung eines der nachfolgenden Gremien im Monat: StuRa, AStA, Fachschaftsrätekongress (FSRK), Studentische Lehramtskonferenz (SLK), Akademischer Senat, Konzil oder eine Senatskommission.
- c. Die Einreichung eines monatlichen Berichts beim Studentischen Medienrat, jeweils zum Ende des Monats. Der Bericht muss die Arbeit des Redaktionsmitglieds aussagekräftig widerspiegeln.
- d. Im Monat des Amtswechsels die Übergabe des Amtes an die*den Nachfolger*in. Die Übergabe ist zu protokollieren.

(4) Die Vergütung für den Monat des Amtswechsels erfolgt erst, wenn die ordnungsgemäße Amtsübergabe nach Absatz 3 lit. d erfolgt ist. Diese Regelung entfällt, sofern die gleiche Person im Amt bleibt.

(5) Sollten die in Absatz 3 genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt werden, erfolgt eine anteilige Auszahlung der Vergütung nach folgender Maßgabe:

- a. Wurde eine Verpflichtung nicht erfüllt, erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung.
- b. Wurden zwei Verpflichtungen nicht erfüllt, erfolgt eine Auszahlung in Höhe von 50 Prozent der Vergütung.
- c. Wurden mehr als zwei Verpflichtungen nicht erfüllt, erlischt der Anspruch auf Vergütung.

(6) Insbesondere folgende Gründe entschuldigen die Nichterfüllung von aus Absatz 3 folgenden Verpflichtungen bei der Prüfung einer Kürzung der Vergütung nach Absatz 5:

- a. Abwesenheit wegen Tätigkeiten, die sich aus der Redaktionsmitgliedschaft ergeben,
- b. Abwesenheit wegen (kurzfristiger) Erkrankung bei Abmeldung bei der Geschäftsführung am Tag der Krankheit und Eintragung auf dem Abrechnungsbogen oder
- c. Abwesenheit aufgrund zwingender Anwesenheit des Redaktionsmitglieds in Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums.
- d. Abwesenheit des Redaktionsmitglieds aus privaten Gründen frühestens vier Wochen nach Amtsantritt und in einem Gesamtumfang von bis zu drei versäumten Verpflichtungen pro Legislaturperiode aus Absatz 3, wobei keine der Verpflichtungen mehrfach versäumt werden darf.

Die Geschäftsführung teilt dem AStA-Referat für Finanzen unaufgefordert und unter Nachweis des Entschuldigungsgrundes die Kürzungen mit. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Auszahlung nach Absatz 3 obliegt der für die Auszahlung sachlich richtig zeichnenden Person.

(7) Ist kein zeitlicher Aufwand durch satzungsgemäße Tätigkeit als Redaktionsmitglied entstanden oder wurden diese Aufgaben nicht erfüllt, kann die Vergütung in angemessenem Umfang herabgesetzt werden. Dies wird vom Studentischen Medienrat geprüft und entschieden.

(8) Die Mitglieder des Ressorts für Layout und Grafik und die Mitglieder des Lektorats erhalten einen Vertrag vom AStA, der insbesondere etwaige Nutzungsrechte und die Vergütung regelt.

(9) Monatlich gezahlte Vergütungen sollen bis zum 15. Tag des Folgemonats erfolgen.

§ 14 Finanzen

(1) Die Finanzmittel des *heuler* werden gemäß der Finanzordnung und dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. Bei außerplanmäßigen Ausgaben, welche nicht einzelnen Haushaltstiteln zugeordnet werden können, sind Anträge beim AStA beziehungsweise StuRa zu stellen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(2) Der Etat des *heuler* wird durch die Geschäftsführung in Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf der Studierendenschaft sowie in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss des StuRa und dem Finanzreferat des AStA erstellt und gilt für ein Haushaltsjahr.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Ordnung soll auf einem gemeinsamen Vorschlag des Studentischen Medienrats und des Satzungsausschusses des StuRa basieren. Die Redaktion ist vor Änderungen anzuhören. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft.

§ 16 Übergangsbestimmung

Die derzeitigen Mitglieder des Studentischen Medienrats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit nach § 3 Absatz 3 im Amt. Erst danach wird der Studentische Medienrat gemäß § 3 Absatz 1 neu gebildet.

Die derzeitigen Mitglieder der Redaktion bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit nach § 5 Absatz 5 im Amt. Erst danach wird die Redaktion gemäß § 5 Absatz 5 neu gebildet.

Die derzeitigen Mitglieder des Ressorts Layout und Grafik und des Lektorats bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit nach § 5 Absatz 6 im Amt. Erst danach werden die Mitglieder nach § 5 Absatz 6 neu gewählt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Medienordnung vom 16. Oktober 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 25. November 2020 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Dezember 2020.

Rostock, den 3. Dezember 2020

Mirjam Rech
Präsidentin des StuRa

Sara Klamann
Vorsitzende des AStA

Rostock, den 15. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck